



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

terrane**ts** bw GmbH  
Am Wallgraben 135  
70565 Stuttgart


Karlsruhe 30.10.2019

Name Susanne Friede

Durchwahl 0721 926-7513

Aktenzeichen 21-2437.1-2/24

(Bitte bei Antwort angeben)

 Frage der Erforderlichkeit eines (wiederholten) Raumordnungsverfahrens für die Gasleitungstrasse "SEL"

Gespräch bei Frau Regierungspräsidentin Sylvia Felder am 20. September 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die geplante Gasleitungstrasse „SEL“ hat das Regierungspräsidium Karlsruhe im März 2003 ein Raumordnungsverfahren (ROV) eingeleitet, das im März 2004 mit einer raumordnerischen Beurteilung abgeschlossen wurde. Im Rahmen des ROVs wurden für verschiedene Teilabschnitte auch Varianten betrachtet und bewertet. Die raumordnerische Beurteilung wurde auf 8 Jahre befristet. Im Jahr 2006 wurde für die Gasleitung ein Planfeststellungsbeschluss erlassen.

Sollte sich der Planfeststellungsbeschluss als hinfällig erweisen, stellt sich die Frage, ob für das Vorhaben erneut die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens erforderlich wäre, da das Vorhaben nach § 15 Raumordnungsgesetz i. Z. m. § 1 Ziffer 14 der Raumordnungsverordnung raumordnungsverfahrenspflichtig ist und die Geltungsdauer der raumordnerischen Beurteilung zwischenzeitlich abgelaufen ist.

**Nach unserer Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass der planfestgestellten Trasse die grundsätzliche Raumverträglichkeit auch unter Berücksichtigung des seit Dezember 2014 verbindlichen Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar weiterhin attestiert werden kann. Alternative raumverträglichere Trassenvarianten drängen sich nicht auf. Raumordnerische Belange könnten im üb-**

**rigen im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens – sofern dieses erneut durchzuführen wäre – berücksichtigt werden.**

Dazu im Einzelnen:

1. Für die planfestgestellte Trassierung wurden die Trassenabschnitte gewählt, die im Rahmen des Variantenvergleichs im Raumordnungsverfahren als raumordnerisch günstigere Trasse beurteilt wurden, sofern Varianten nicht als gleichrangig eingestuft wurden. Andere Trassierungen drängen sich im Raum nicht auf.
2. Bei der planfestgestellten Trasse wurde in zwei Teilbereichen soweit kleinräumig umtrassiert, dass Abschnitte, die im Raumordnungsverfahren als „raumordnerisch unverträgliche Abschnitte“ bewertet wurden, umfahren wurden. Zielverstöße gegenüber dem vorherigen Regionalplan Unterer Neckar wurden damit ausgeräumt.
3. Mit dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP RN) ergeben sich für einige Trassenabschnitte veränderte Betroffenheiten bei den Festlegungen von Vorranggebieten gegenüber dem Regionalplan Unterer Neckar, der der Bewertung für das Raumordnungsverfahren 2003/2004 zugrunde lag.

Zielverstöße werden mit der planfestgestellten Trasse hinsichtlich der Vorranggebietsfestlegungen im Einheitlichen Regionalplan nicht ausgelöst.

### 3.1 Regionale Grünzüge

Bei dem Vorhaben erfolgt eine Inanspruchnahme von Freiflächen temporär, während der Bauphase. Von der Anlage her betrachtet, ist das Projekt nicht als eine im Regionalen Grünzug konkurrierende Nutzung zu werten. Bei der unterirdischen Verlegung der Gasleitung bleiben die Funktionen eines Regionalen Grünzuges erhalten.

neu betroffen im Trassenbereich:

Gemeinde	Länge	Parallelführung	FFH, NSG, Wald
Mauer, Meckesheim	1,0 km	2 Stromleitungen	nein
Epfenbach	1,8 km	2 Stromleitungen	nein

### 3.2 Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

Auszug aus der Begründung zum ERP RN:

Zu 2.2.1.2 Die „Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege“ dienen dem Aufbau eines regionalen Biotopverbundes. Sie bestehen aus Erhaltungs- und Entwicklungsgebieten. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung von Lebensraumtypen und Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren. Dabei sollen die natürlichen Standortfaktoren, landschaftstypischen Nutzungen und der naturraumtypische Landschaftscharakter möglichst vollständig erhalten werden. Grundlage für den Biotopverbund in der Metropolregion Rhein-Neckar sind die Aussagen der §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (i. d. F. v. 01.03.2010).

Während der Baumaßnahmen kommt es im Bereich des Arbeitsstreifens zum Verlust der Vegetation und infolgedessen zur Verdrängung der an sie angepassten Tierwelt. Eine Wiederherstellung der Biotopstrukturen ist zwar möglich; je nach Biotoptyp wird die Dauer der Beeinträchtigungen aber sehr unterschiedlich sein.

Bei der planfestgestellten Trasse wurde die jeweils raumverträglichere Variante im jeweiligen Abschnitt gewählt und empfindliche Biotopstrukturen umfahren. In neu festgelegten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege quert die Trasse ein FFH-Gebiet (Hangabschnitt in Walddurchquerung mit Stromleitung im Bereich Leimen). Naturschutzgebiete oder andere Waldgebiete sind nicht betroffen. Die höhere Raumordnungsbehörde geht daher davon aus, dass nach Abschluss der Bauarbeiten die bestehenden Biotopstrukturen wieder hergestellt werden können und daher die Raumverträglichkeit mit neu festgelegten Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist. Sollte ein Planfeststellungsverfahren erforderlich werden, könnten diese Belange dort Beachtung finden.

neu betroffen im Trassenbereich:

Gemeinde	Länge	Parallelführung	FFH, NSG, Wald
Leimen	0,8 km	2 Stromleitungen	FFH, Wald – Leitung verläuft in Schneise für Stromleitungen
Leimen, Gaiberg	1,1 km	2 Stromleitungen	nein

Gemeinde	Länge	Parallelführung	FFH, NSG, Wald
Leimen, Wiesloch	1,5 km	1 Stromleitung	nein
Spechbach, Effenbach	1,2 km	2 Stromleitungen	nein
Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim	1,8 km	3 Stromleitungen	nein
Helmstadt-Bargen	1,7 km	3 Stromleitungen	nein
Helmstadt-Bargen	0,8 km	Nein	nein
Helmstadt-Bargen	1,0 km	Nein	nein

### 3.3 Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Auszug aus dem ERP RN:

2.2.5.2 Zur Erhaltung und Aktivierung natürlicher Überschwemmungsflächen, zur Hochwasserrückhaltung, zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken sowie zur Gewässerentwicklung und Auenrenaturierung werden „Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ festgelegt. In diesen Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Sie sind von hochwassersensiblen Nutzungen, insbesondere von weiterer Bebauung sowie von Vorhaben, die den Abfluss beeinträchtigen bzw. zu Retentionsraumverlusten führen, freizuhalten.

Unvermeidbare Vorhaben und Maßnahmen im öffentlichen Interesse sind ausnahmsweise möglich, wenn die Erfordernisse des Hochwasserschutzes gewahrt bleiben.

Die „Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.

Der Bau der Erdgasfernleitung stellt keine konkurrierende Nutzung dar, da die Leistungsfähigkeit der Retentionsflächen nicht einschränkt wird und keine Auswirkungen auf die Abflussverhältnisse der Gewässer zu erwarten sind.

neu betroffen im Trassenbereich:

Gemeinde	Länge	Parallelführung
Ladenburg	0,3 km	Gasleitung
Ladenburg	0,4 km	Gasleitung
Heidelberg Neckarquerung	0,2 km	Gasleitung
Mauer, Meckesheim	0,25 km	2 Stromleitungen

### 3.4 Vorranggebiete für die Landwirtschaft

Auszug aus dem ERP RN:

2.3.1.2 Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist in den „Vorranggebieten für die Landwirtschaft“ eine außerlandwirtschaftliche Nutzung nicht zulässig. Nutzungseinschränkungen durch Rechtsverordnungen zum Schutz der Umwelt bzw. aufgrund von Flächenwidmungen für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen sind einzuhalten. Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für technische Infrastrukturen und Verkehrs- sowie Windenergieanlagen, die aufgrund besonderer Standortanforderungen nur im Außenbereich realisiert werden können, sind ausnahmsweise möglich.

Durch die Baumaßnahme wird die landwirtschaftliche Nutzung nicht auf Dauer, sondern lediglich temporär beeinträchtigt; die Qualität der Flächen kann durch die vorgesehenen bautechnischen Maßnahmen und die anschließende Rekultivierung (vgl. Kapitel 1.2.2 und 3.6.6.1 der Antragsunterlagen) weitestgehend wiederhergestellt werden. Die Fläche kann nach Durchführung der Verlegearbeiten wieder bewirtschaftet werden, sodass eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für das Projekt im eigentlichen Sinne nicht erfolgt. Ein Widerspruch zu raumordnerischen Vorgaben ist demnach nicht festzustellen.

neu betroffen im Trassenbereich:

Gemeinde	Länge	Parallelführung
Heidelberg	1,8 km	Gasleitung
Meckesheim	1,0 km	nein
Spechbach	0,3 km	1 Stromleitung

Sollten Sie Erläuterungen zu unseren Ausführungen wünschen, stehen wir Ihnen hierfür gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Susanne Friede